

Arbeitsrecht (Nr. 256/2004)

Haftungsausschluss bei Verkehrsunfall zwischen Betriebsstätte und Baustelle

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII sind Unternehmer den in ihrem Unternehmen tätigen gesetzlich Unfallversicherten zum Ersatz von Personenschäden nach zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen, d.h. auch zur Zahlung von Schmerzensgeld, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Satz 2-4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt haben. Direkte Haftungsansprüche des Versicherten gegen den Arbeitgeber, der allein die Beiträge zur Unfallversicherung zahlt, und dessen Versicherung sind danach ausgeschlossen. Zu den versicherten Wegen gehören zwar auch die Wege von der Wohnung zur Arbeitsstelle. Eignet sich ein Unfall jedoch auf der Fahrt zur betrieblichen Baustelle mit einem betriebseigenen Fahrzeug und einem betriebseigenen Fahrer, so ist dieser auf einem Betriebsweg erfolgt, selbst wenn die Fahrt vor der vergüteten Arbeitszeit stattgefunden haben sollte. Damit ist ein Haftungsausschluss gerechtfertigt.

Der Kläger ist seit 1.5.1999 bei der Versicherungsnehmerin der Beklagten beschäftigt. Ihm war ein – bei der Beklagten haftpflichtversicherter – VW-Transporter als verantwortlicher Fahrzeugführer zugeteilt worden. Der Kläger und ein weiterer Kollege erlitten am 7.8.2000 auf dem Weg von einer Betriebsstätte zu einer Baustelle einen Unfall. Der Kläger war Beifahrer, der Arbeitskollege steuerte das Fahrzeug. Der Arbeitskollege verunglückte tödlich, der Kläger erlitt erhebliche Verletzungen. Mit

seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte dem Grunde nach Ersatz für alle immateriellen Schäden aus dem Verkehrsunfall zu leisten habe. Er ist der Ansicht, es habe sich um einen Arbeitsunfall (Wegeunfall) nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VII gehandelt. Der Beklagte vertritt demgegenüber die Auffassung, es habe sich bei dem Unfall um einen innerbetrieblichen Vorgang auf einem Betriebsweg gehandelt: Das Arbeitsgericht (AG) hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht (LAG) dem Feststellungsantrag im Wesentlichen stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Urteil des BAG vom 24. Juni 2004

Aktenzeichen : 8 AZR 292/03

Veröffentlicht : NZA Nr. 13/2004 vom 12. Juli 2004

17.07.2004